



Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.06.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.05.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	22.06.2004	☒ Umwelt	15.06.2004
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.2004	☒ Hauptausschuss	23.06.2004
☒ Wirtschaft	15.06.2004	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.06.2004
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	10.06.2004
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1.Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß-Gaglow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1.Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß-Gaglow

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung ist aus folgendem Grund erforderlich:

1. Das zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 – Artikel 5 – Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmt im Punkt 11. zu § 18 Übergangsregelung, dass die Änderungen des § 8 Absatz 2 Satz 6, des § 8 Absatz 6 in der bis zum 31. Januar geltenden Fassung des KAG bis zum 30.06.2004 weiter Anwendung finden, soweit Satzungen entsprechende Regelungen enthalten. Die Neufassung des KAG vom 31.03.2004 liegt mit Veröffentlichung vom 30.04.2004 (GVBl I S.174) vor. Der Gesetzgeber gibt also den Kommunen und Verbänden bis zum 30.06.2004 Zeit, die Satzungen an diese neuen Regelungen anzupassen, bis dahin gelten die alten Regelungen weiter. Das betrifft insbesondere folgende Änderungen
 - Entstehen der Beitragspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts von Nutzern nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
 - Differenzierung der Vorteilsbemessung nach Art und Maß der Nutzung bei Straßenbaubeiträgen bzw. ausschließlich nur das Maß der Nutzung (Maß der baulichen und sonstigen Nutzung) bei Kanalanschlussbeiträgen.
 - Ab dem 01.02.2004 gilt die Regelung, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung. Diese Regelung gilt nur für Beitragsveranlagungen, bei denen die sachliche Beitragspflicht mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeit nach dem 01.02.2004 entsteht.

Daher wurde die Kanalanschlussbeitragssatzung entsprechend den gesetzlichen Auflagen geändert. Unberücksichtigt blieben die sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus ergebenden Konsequenzen z.B. bezüglich der Tiefenbegrenzung. Hier wird vorgeschlagen, eine Änderung der Satzung mit allen Konsequenzen für den Beitragsmaßstab und möglicherweise auch den Beitragssatz erst nach einem Urteil (Verfahren laufen noch beim VG Cottbus) vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☒ Nein1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						1		2				

1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß Gaglow

vom

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), in der Bekanntmachung der Neufassung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) idF vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung ,
des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Groß-Gaglow und der Stadt Cottbus vom 30.06.2003 in Zusammenhang mit der Genehmigung dieses Vertrages durch Bescheid vom 28.08.2003 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 19 vom 15.11.2003 sowie am 24.10.2003 im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree Nr.10

und der Abwassersatzung der Gemeinde Groß-Gaglow hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung vom XXXXXX folgende 1.Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß-Gaglow beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß-Gaglow vom 28.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree Nr. 11 vom 29. November 2002, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche **oder sonstige** Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder **sonstig** genutzt werden dürfen

- b) eine bauliche **oder sonstige** Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung oder zur **sonstigen** Nutzung anstehen.

2. § 3 Absatz 1 Punkt 1. und 2. wird wie folgt geändert

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche **oder sonstige** Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m (dieses entspricht der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder **sonstigen** Nutzbarkeit im Verbandsgebiet)
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 35 m (dieses entspricht der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder **sonstigen** Nutzbarkeit im Gemeindegebiet); Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert

(1) Die Beitragspflicht entsteht, **sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung.**

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gem.

- a) § 2 Abs. 2 , frühestens jedoch mit Genehmigung des Anschlusses,
- b) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses,
- c) § 3 Abs. 9 mit der Vereinigung der Grundstücke.

4. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt **des Erlasses des Beitragsbescheides** das Wahlrecht über die Bestellung eines

Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Artikel 2

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Abwassersatzung tritt ab 01.07.2004 in Kraft.

Cottbus, den.....

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus